

Haushaltssatzung der Gemeinde Teningen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 **Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen

1.1. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	31.174.726 €
1.2. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	30.477.034 €
1.3. Ordentliches Ergebnis	697.692 €
1.4. Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5. Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	697.692 €
1.6. Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7. Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8. Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.9. Veranschlagtes Gesamtergebnis	697.692 €

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

2.1. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.174.726 €
2.2. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.667.034 €
2.3. Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	+2.507.692 €
2.4. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.318.400 €
2.5. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.053.200 €
2.6. Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-9.734.800 €
2.7. Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-7.227.108 €
2.8. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	264.300 €
2.10. Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	-264.300 €
2.11. Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	-7.491.408 €

§ 2 **Kreditemächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 €

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 320 v.H.

b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge,

2. für die **Gewerbsteuer** auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Teningen, den 28. Januar 2020

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister